

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz
(V EG USG)**

vom 5. Mai 1998¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998²⁾ sowie § 47 Bst. d Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und regelt die Zuständigkeiten, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz festgelegt sind.

¹⁾ GS 26, 63

²⁾ Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 29. Jan. 1998 (BGS 811.1; EG USG).

³⁾ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Jan. 1894 (BGS 111.1; KV).

811.11

2. Abschnitt

Prüfung der Umweltverträglichkeit¹⁾

§ 2

Massgebliches Verfahren²⁾

¹⁾ Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind massgeblich:

- a) Beschlussfassung des Regierungsrates für die Anlagen gemäss den folgenden Ziffern des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

80.1

80.2

- b) das Baubewilligungsverfahren für alle weiteren Anlagen, bei denen der Kanton das massgebliche Verfahren gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestimmen hat.

²⁾ Soweit im Baubewilligungsverfahren der Zwischenentscheid einer Direktion oder die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich ist, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung durch diese Kantonsbehörde.

3. Abschnitt

Katastrophenschutz³⁾

§ 3

Gewährleistung der Vorsorge

¹⁾ Inhaber von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben oder Verkehrswegen⁴⁾ haben einen Kurzbericht⁵⁾ zu erstellen. Der Kurzbericht ist dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit einzureichen⁶⁾.

²⁾ Es stellt fest und beurteilt, ob die Annahme zulässig ist, dass

- a) bei Betrieben schwere Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind;

¹⁾ Art. 9 USG; Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeit vom 19. Okt. 1988 (SR 814.011; UVPV); § 7 EG USG.

²⁾ Für Sondernutzungspläne gilt Art. 5 Abs. 3 UVPV.

³⁾ Art. 10 USG; Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Febr. 1991 (SR 814.012; StFV); § 8 EG USG

⁴⁾ Art. 1 Abs. 2 StFV

⁵⁾ Art. 5 StFV

⁶⁾ Art. 6 StFV

- b) bei Verkehrsanlagen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles mit schweren Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt hinreichend klein ist.

³ Es verfügt eine Risikoermittlung, falls die Annahme gemäss Abs. 2 hier vor nicht zulässig ist.

⁴ Das Amt für Umweltschutz

- a) beurteilt das Risiko¹⁾;
b) stellt der Baudirektion Anträge für zusätzliche Massnahmen, falls es das Risiko als nicht tragbar einschätzt;
c) gibt auf Anfrage die wesentlichen Ergebnisse der Risikoermittlung und den Kontrollbericht bekannt.

§ 4²⁾

Bewältigung von Störfällen

¹ Der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges muss einen Störfall unverzüglich der Einsatzzentrale der Polizei Zug melden und alles unternehmen, um den Störfall zu bewältigen³⁾.

² Die Einsatzzentrale der Polizei alarmiert je nach Ereignis die Bevölkerung und erteilt Verhaltensanweisungen. Bei grösseren Ereignissen bleibt die Katastrophenhilfe gemäss Notorganisationsgesetz⁴⁾ vorbehalten.

³ Die Meldung von Störfällen an die Alarmzentrale des Bundes bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (ARMA)⁵⁾ ist in jedem Fall Aufgabe der Einsatzzentrale der Polizei.

⁴ Der Inhaber eines Betriebes oder Verkehrsweges hat der Baudirektion über den Störfall innert dreier Monate einen Bericht⁶⁾ einzureichen.

§ 5

Information des Bundesamtes

Das Amt für Umweltschutz führt einen Risikokataster und informiert das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft periodisch über die auf dem Gebiet des Kantons Zug vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken sowie über die getroffenen Massnahmen⁷⁾. Es teilt dem Bundesamt auf Anfrage auch die in Anwendung des Bundesrechts erhobenen Angaben mit⁸⁾.

¹⁾ Art. 7 StFV

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2007 (GS 29, 557); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ Art. 11 StFV

⁴⁾ BGS 541.1

⁵⁾ Art. 12 Abs. 2 StFV

⁶⁾ Art. 11 Abs. 3 StFV

⁷⁾ Art. 16 Abs. 1 StFV

⁸⁾ Art. 17 Abs. 1 StFV

811.11

4. Abschnitt Luftreinhaltung¹⁾

§ 6

Emissionsbegrenzung

¹ Die Gemeinden sind bei den nachfolgenden Anlagen zuständig für die Emissionsmessungen und -kontrollen, die Anordnungen von Sanierungen, Erleichterungen im Einzelfall und Ableitungen der Emissionen und treffen die notwendigen Entscheide²⁾:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe, soweit deren Emissionen von einer Art und Menge sind, für welche die Vorschriften zur Luftreinhaltung keine Emissionsbegrenzungen mit Masszahlen enthalten, insbesondere wenn sie zu Beanstandungen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Emissionen führen;
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle). Davon ausgenommen ist die erste Messung der Emissionen³⁾ bei mit Heizöl «Extra-leicht» oder mit Gas betriebenen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW. Diese Anlagen werden dem Amt für Umweltschutz von den Gemeinden zur Abnahmemessung gemeldet;
- c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.

² Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und bei der Bauabnahme sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Brenner in Betrieb genommen werden⁴⁾.

³ Der Vollzug bei den übrigen Anlagen fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz⁵⁾.

§ 7

Emissionserklärung

¹ Ist für die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer stationären Anlage, die Luftverunreinigungen verursacht, kein Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich, ist die Emissionserklärung vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde einzureichen.

¹⁾ Luftreinhalteverordnung vom 16. Dez. 1985 (SR 814.318.142, LRV); § 9 ff. EG USG.

²⁾ Art. 3, 6, 7 und 13 LRV

³⁾ Art. 13 Abs. 2 LRV

⁴⁾ Art. 20 LRV

⁵⁾ §§ 2 und 9 EG USG

² Wer eine Umgehungsleitung¹⁾ verwendet, hat beim Einreichen der Emissionserklärung oder vor dem Einbau der Umgehungsleitung die zuständige Behörde um Zustimmung zu ersuchen. Sie bestimmt die notwendigen Massnahmen²⁾.

5. Abschnitt
Lärmschutz³⁾

§ 8

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz

- a) kann bei der Erschliessung Ausnahmen für kleine Teile von Bauzonen gestatten, wenn die Planungswerte auch durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen nicht eingehalten werden können⁴⁾;
- b) erteilt die Zustimmung für Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten⁵⁾,
- c) reicht dem Bundesamt den Lärmkataster ein⁶⁾.

6. Abschnitt
**Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen
bei Veranstaltungen**⁷⁾

§ 9

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹ Bei Veranstaltungen obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen dem Amt für Umweltschutz. Es gewährt Erleichterungen in der Regel nur in Absprache mit den betroffenen Gemeinden⁸⁾.

² Die Gemeinden koordinieren die Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen⁹⁾.

¹⁾ Art. 16 LRV

²⁾ Art. 16 Abs. 2 LRV

³⁾ Lärmschutzverordnung vom 15. Dez. 1986 (SR 814.41; LSV); § 13 f. EG USG.

⁴⁾ Art. 30 LSV

⁵⁾ Art. 31 Abs. 2 LSV

⁶⁾ Art. 37 Abs. 3 LSV

⁷⁾ Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen vom 24. Jan. 1996 (SR 814.49; Schall- und Laserverordnung)

⁸⁾ Art. 4 Schall- und Laserverordnung

⁹⁾ §§ 14^{bis} und 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

811.11

7. Abschnitt **Umweltgefährdende Stoffe¹⁾**

8. Abschnitt **Getränkeverpackungen²⁾**

§ 11

Aufgabe des Amtes für Verbraucherschutz³⁾

Das Amt für Verbraucherschutz³⁾ überwacht den Vollzug der Verordnung über Getränkeverpackungen.

9. Abschnitt **Abfälle⁴⁾**

§ 12

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben

¹ Die Gemeinden und das Amt für Umweltschutz können von den Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verlangen, dass sie

- a) abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen, und
- b) die entsprechende Gemeinde oder das Amt für Umweltschutz über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren⁵⁾; handelt es sich um Sonderabfälle, ist das Amt für Umweltschutz zu informieren.

² Das Amt für Umweltschutz kann diese Pflichten auch den Inhabern von Abfallanlagen auferlegen, die zahlreiche kleine Mengen gleicher Abfälle annehmen⁶⁾.

§ 13

Sonderabfälle

¹ Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob sich darunter Sonderabfälle befinden⁷⁾.

¹⁾ Aufgehoben durch § 4 Ziff. 1 V ChemG vom 15. Sept. 2009 (GS 30, 257); in Kraft am 1. Okt. 2009.

²⁾ Verordnung über Getränkeverpackungen vom 22. Aug. 1990 (SR 814.017; VGV).

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁴⁾ Art. 30 ff. USG; Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dez. 1990 (SR 814.015; TVA); § 16 ff. EG USG.

⁵⁾ Art. 12 Abs. 1 TVA

⁶⁾ Art. 12 Abs. 2 TVA

⁷⁾ Art. 8 TVA; Art. 3 Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. Nov. 1986 (SR 814.014; VVS).

² Das Amt für Umweltschutz

- a) erteilt die Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen¹⁾;
- b) sorgt für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

³ Das Amt für Umweltschutz nimmt die Meldungen über die Annahme von Sonderabfällen entgegen und ist über die beabsichtigte Ausfuhr von Sonderabfällen aus der Schweiz zu informieren²⁾.

§ 14

Baubabfälle³⁾

¹ Die Baubewilligungsbehörde überwacht die auf der Baustelle vorzunehmende Abfalltrennung in:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c) brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe;
- d) wiederverwertbare Bauschuttfractionen;
- e) andere Abfälle.

² Sie kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

³ Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, sind Bauschutt und Bausperrgut – soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar – auf bewilligten Sortieranlagen oder -plätzen zu trennen.

§ 15

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen generell

¹ Die Baubewilligung für die Errichtung von Abfallanlagen, ausgenommen für Deponien, erteilt die zuständige Baubewilligungsbehörde⁴⁾.

² Die Bewilligungsbehörde hat der Baudirektion das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 16

Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

¹ Der Inhaber eines Zwischenlagers für Abfälle hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar ein Verzeichnis der Gewichte von

¹⁾ Art. 17 VVS

²⁾ Art. 9 VVS

³⁾ Art. 9 TVA; § 19 EG USG

⁴⁾ Art. 19 TVA

811.11

zwischen gelagerten Abfällen zu unterbreiten¹⁾. Daraus müssen die Abfallart, die Herkunft, der künftige Bestimmungsort sowie die vorgesehene Behandlungsmethode hervorgehen.

² Der Inhaber einer Kompostierungsanlage, in der jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle behandelt werden, hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar das Gewicht der im Vorjahr angenommenen Abfälle mitzuteilen³⁾. Im Weiteren hat er das Amt für Umweltschutz umgehend zu benachrichtigen, falls der Kompost übermässig Schwermetalle enthält³⁾.

§ 17

Kontrolle von Abfallanlagen

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert den Betrieb aller Abfallanlagen⁴⁾ im Kanton⁵⁾. Bei Mängeln koordiniert die Baudirektion die von den zuständigen Behörden zu treffenden Massnahmen.

10. Abschnitt

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte⁶⁾

§ 18

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien

Die Baudirektion erteilt die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Deponien⁷⁾.

§ 19

Spezialfinanzierung

¹ Der Zins der Spezialfinanzierung entspricht dem Zinssatz der Zuger Kantonalbank für 1. Althypotheken anfangs des jeweiligen Kalenderjahres⁸⁾.

² Reichen die Mittel der Spezialfinanzierung nicht aus, beschliesst der Regierungsrat einen Vorschuss. Er legt gleichzeitig den Zins und die Rückerstattung im Einzelnen fest⁹⁾.

¹⁾ Art. 37 Abs. 2 TVA

²⁾ Art. 44 Abs. 1 lit. b TVA

³⁾ Anhang 4,5 StoV

⁴⁾ Art. 3 Abs. 4 TVA

⁵⁾ vgl. Art. 42 und 45 TVA

⁶⁾ § 23 ff. EG USG

⁷⁾ Art. 21, 25 und 27 TVA

⁸⁾ § 30 Abs. 1 EG USG

⁹⁾ § 31 Abs. 2 EG USG

§ 20

Kontrolle von Deponien

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert die Deponien¹⁾. Bei Mängeln hat die Baudirektion die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, beantragt das Amt für Umweltschutz bei der Baudirektion die Aufhebung der Betriebsbewilligung²⁾.

§ 21

Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte

Das Amt für Umweltschutz führt den Kataster der Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorte³⁾ und stellt ihn in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zu. Der Kataster kann von jedermann eingesehen werden.

11. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Juli 1992⁴⁾ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

§ 23

Inkrafttreten

¹⁾ Die Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

²⁾ Sie tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁵⁾ in Kraft⁶⁾.

Vom Bund genehmigt am 12. Juni 1998

¹⁾ Art. 28 TVA

²⁾ Art. 29 TVA

³⁾ Art. 32c Abs. 2 USG; Art. 23 TVA; § 5 Abs. 2 EG USG.

⁴⁾ Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Juli 1992 (GS 24, 93; VUSG).

⁵⁾ Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 29. Jan. 1998 (BGS 811.1; EG USG).

⁶⁾ Inkrafttreten am 1. Juli 1998 (GS 26, 61).